

Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften

vom 7. Januar 2003

Auf Grund des § 54 Abs. 2 Satz 3 und des § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Mannheim am 17. Juli 2002 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat der Verleihung des Doktorgrades mit Erlass vom 19. Dezember 2002 Az.: 32- 816.80/1 zugestimmt. Der Rektor hat am 7. Januar 2003 zugestimmt.

§ 1 Art und Zweck der Promotion

- (1) Die Universität Mannheim verleiht den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.).
- (2) Die Dissertation muss eine selbständige, die Wissenschaft fördernde Arbeit sein. Durch die Dissertation und die Disputation müssen der Bewerber und die Bewerberin¹ ihre Fähigkeiten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zum wissenschaftlichen Diskurs nachweisen.
- (3) Das Thema der Dissertation ist aus einem Fach zu wählen, das an der Fakultät für Sozialwissenschaften ordnungsgemäß vertreten ist und zu den Promotionsfächern nach Abs. 4 gehört.
- (4) Promotionsfächer sind:
 1. Erziehungswissenschaft
 2. Politikwissenschaft
 3. Psychologie
 4. Soziologie

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss getroffen, wenn hierfür nicht der Dekan oder die Prüfungskommission zuständig ist.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren und Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät für Sozialwissenschaften. Privatdozenten, die nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigt sind, und ein gewählter promovierter Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, der auch Mitglied des Fakultätsrates ist, können an den Entscheidungen

¹ Soweit die Promotionsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ein.

beratend mitwirken. Den Vorsitz führt der Dekan der Fakultät oder ein von ihm bestellter Vertreter.

- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er tagt nicht öffentlich.
- (4) Für die Beschlussfassung durch Abstimmung gilt § 115 UG, für die anzufertigende Niederschrift § 116 UG. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Für die Pflicht zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände sowie die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen gilt § 112 UG.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen.
- (2) Der Prüfungskommission gehören mindestens drei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren an, darunter in der Regel der Betreuer der Arbeit und die Gutachter. In der Kommission müssen hauptamtliche Professoren die Mehrheit haben. Die Mehrheit der Mitglieder soll der Universität Mannheim angehören.
- (3) Der Dekan bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission, einen Vertreter für die Mitglieder der Kommission, ihren Vorsitzenden und seinen Vertreter. Der Betreuer der Arbeit kann nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein.
- (4) Die Prüfungskommission wird vom Dekan nach der Zulassung des Doktoranden zum Promotionsverfahren eingesetzt.

§ 4 Betreuer

- (1) Der Betreuer berät den Doktoranden während des gesamten Dissertationsprojektes, nimmt die Berichte über den Fortgang der Arbeit entgegen gemäß § 9 Abs. 3 und gibt Rückmeldungen zum Stand des Promotionsvorhabens.
- (2) Betreuer können Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren der Universität Mannheim sein.
- (3) Der Betreuer wird bei Aufnahme des Doktoranden in die Doktorandenliste der Fakultät vom Dekan eingesetzt.
- (4) Für den Fall, dass eine Arbeit durch den zuständigen Betreuer nicht bis zu ihrem Abschluss betreut werden kann, bestimmt der Dekan einen neuen Betreuer der Arbeit.

§ 5 Gutachter

- (1) Für die Dissertation werden mindestens zwei Gutachter bestellt, von denen mindestens einer der Universität Mannheim angehört. Werden

mehr als zwei Gutachter bestellt, müssen diese mehrheitlich hauptamtliche Professoren der Universität Mannheim sein.

- (2) Gutachter können Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren sein.
- (3) Der Betreuer der Dissertation soll zum Gutachter bestellt werden.
- (4) Die Gutachter werden vom Dekan nach der Zulassung des Doktoranden zum Promotionsverfahren eingesetzt.

§ 6 Annahmegesuch

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - (a) Die Nennung des in Aussicht genommenen Themas und die Bereitschaftserklärung eines hauptamtlichen, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professors oder Hochschul- oder Privatdozenten, den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen;
 - (b) die Hochschulzugangsberechtigung;
 - (c) das Zeugnis über eine in dem vom Antragsteller gewählten Promotionsfach abgelegte akademische oder staatliche Abschlussprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder ein Zeugnis über eine an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen als dem Promotionsfach. Im letztgenannten Fall entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme als Doktorand. Die Abschlussprüfung muss ein Universitätsstudium mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit voraussetzen;
 - (d) die Darstellung des Lebenslaufs und des Studiengangs des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer oder staatlicher Examina und solcher, denen er sich ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer, erfolgloser Promotionsgesuche;
 - (e) ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.

§ 7 Annahmeveraussetzungen

- (1) Als Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer die Abschlussprüfung nach § 6 Abs. 2c mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers von diesem Erfordernis befreien.

- (2) Der Promotionsausschuss kann außerdem Bewerber annehmen, die an einer ausländischen Hochschule eine gleichwertige Abschlussprüfung mit gleichwertigem Erfolg abgelegt haben. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Dekan aufgrund der jeweiligen Vorschläge der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen oder Berufsakademieabsolventen mit einer mit hervorragendem Ergebnis bestandenen Abschlussprüfung können vom Promotionsausschuss zur Promotion angenommen werden, wenn ein hauptamtlicher, entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor oder ein Hochschuldozent der Fakultät die Zulassung zu einem Eignungsfeststellungsverfahren befürwortet und der Kandidat in diesem Eignungsfeststellungsverfahren nachweist, dass er in dem vorgesehenen Dissertationsfach in gleichem Maße, wie dies bei einem promotionsfähigen Universitätsabsolventen vorausgesetzt wird, zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Leistungen, die in diesem Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen werden müssen, legt der Promotionsausschuss fest.
- (4) Besonders qualifizierte Absolventen einer ausländischen Bildungseinrichtung, die eine mit hervorragendem Ergebnis bestandene Abschlussprüfung vorweisen können, die der einer deutschen Fachhochschule oder Berufsakademie gleichwertig ist, können nach dem gleichen Verfahren wie in Abs. 3 beschrieben, zur Promotion angenommen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8 Annahme als Doktorand

Sofern die Annahmenvoraussetzungen vorliegen und keine Gründe gemäß § 9 entgegenstehen, nimmt der Dekan den Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät auf. Über die Aufnahme in die Liste erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die ihn nach Maßgabe des Universitätsgesetzes zur Immatrikulation oder zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt.

§ 9 Ablehnung als Doktorand - Widerruf der Annahme

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Annahme des Bewerbers als Doktorand ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist.
- (2) Das Annahmegesuch kann ferner aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

- (3) Die Annahme als Doktorand ist mit der Verpflichtung verknüpft, dem Betreuer nach einem Jahr einen ausführlichen Bericht über den Stand der Dissertation abzuliefern, der dem Dekan zur Kenntnis zu geben ist. Wird diese Frist versäumt, wird eine Nachfrist von drei Monaten eingeräumt. Wird auch diese Frist versäumt, kann der Dekan auf begründeten Antrag eine weitere Nachfrist einräumen oder die Annahme als Doktorand widerrufen. Wird auch diese Nachfrist versäumt, so ist die Annahme zu widerrufen.
- (4) Die Annahme als Doktorand wird nach spätestens drei Jahren widerrufen, wenn keine von dem Betreuer bestätigte Erklärung über den Fortgang der Dissertation und das voraussichtliche Ende ihrer Abfassung vorgelegt wird.

§ 10 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Bewerber hat dem Dekan ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) Die in der Regel auf deutsch oder englisch abgefasste Dissertation in dreifacher Ausfertigung mit der Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig verfasst sowie sämtliche Belege deutlich gemacht und korrekt angegeben hat. Die eingereichten Exemplare gehen in das Eigentum der Universität über;
 - (b) ein schriftlicher Vorschlag von mindestens zwei wissenschaftlichen Thesen, die Gegenstand der Disputation sein sollen ist spätestens zwei Wochen vor dem Disputationstermin im Dekanat einzureichen. Zu jeder These ist eine kurze schriftliche Erörterung vorzulegen, die ihre Einordnung in die wissenschaftliche Fachdiskussion ermöglicht, ihre Diskussionswürdigkeit und die Richtung ihrer Diskussion darlegt.
- (3) Die Zurücknahme des Gesuchs ist so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet oder die Disputation angesetzt worden ist.
- (4) Bei der Zulassung müssen die in § 6 Abs. 2 b-e geforderten Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen des § 7 erfüllt sein. Für die Ablehnung des Promotionsgesuches gilt § 9 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung.

§ 11 Annahme der Dissertation

- (1) Nach Zulassung zum Promotionsverfahren bestimmt der Dekan die Gutachter der Dissertation und die Mitglieder der Prüfungskommission. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten erstellt werden.

- (2) Liegen die Gutachten vor, in denen die Annahme der Dissertation befürwortet wird, so gibt der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Arbeit Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. In der Vorlesungszeit beträgt die Frist zwei, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen.
- (3) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Gutachter die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses rechtzeitig (Abs. 2) schriftlich widerspricht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet die Prüfungskommission. Hierzu kann die Kommission einen weiteren Gutachter bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Jeder die Annahme befürwortende Gutachter erteilt der Dissertation eine der Noten summa cum laude (mit Auszeichnung), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut) oder rite (genügend).
- (5) Lehnt die Prüfungskommission die Dissertation ab, so ist die Promotion gescheitert. Dies ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Vom Scheitern der Promotion werden die deutschen Hochschulen mit dem Promotionsrecht in diesem Fach benachrichtigt.

§ 12 Disputation und Gesamtergebnis

- (1) Die Disputation erfolgt vor der Prüfungskommission unter der Leitung ihres Vorsitzenden. Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Der Disputationstermin wird in der Regel drei Wochen im voraus vom Prüfungsausschussvorsitzenden angesetzt. Die Dauer der Disputation beträgt etwa 90 Minuten.
- (3) Zwischen der Abgabe der Dissertation und der Disputation sollen höchstens vier Monate liegen.
- (4) Zur Disputation sind alle Mitglieder des Promotionsausschusses zugelassen. Angehörige der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, andere Professoren der Universität Mannheim, Doktoranden und Studierende der gleichen Fachrichtung können als Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht wichtige Gründe oder der Antrag des Bewerbers auf Ausschluss der Öffentlichkeit dem entgegenstehen. Die Teilnahme als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und sorgt für die Führung des Prüfungsprotokolls. Nach Abschluss der Disputation und der Beratung des Ergebnisses des Promotionsverfahrens teilt er dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (6) Auf Antrag des Bewerbers und bei Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission kann die Disputation auch in englischer Sprache erfolgen.

- (7) Gegenstand der Disputation sind die Dissertation sowie mindestens zwei vom Doktoranden vorgeschlagene und von der Prüfungskommission angenommene wissenschaftliche Thesen.
- (8) Der Bewerber stellt zunächst in einem Vortrag von ca. 10 Minuten die Hauptergebnisse der Dissertation dar. Im Anschluss hieran findet eine Aussprache von ca. 20 Minuten statt.
- (9) Die weitere Prüfungszeit von ca. 60 Minuten steht für die Diskussion der beiden wissenschaftlichen Thesen zur Verfügung. Hier stellt der Bewerber seine Thesen vor und liefert eine wissenschaftliche Begründung, die dann zur Diskussion gestellt wird.
- (10) Die Disputation ist als Prüfungsleistung angenommen, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich die Annahme befürwortet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Lehnt die Prüfungskommission die Annahme der Disputation ab, kann diese frühestens nach drei und spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung gilt das Promotionsverfahren als gescheitert.
- (12) Ist die Disputation angenommen, entscheidet die Prüfungskommission über die Benotung der Dissertation, der Disputationsleistung und über das Gesamtergebnis der Promotionsleistung entsprechend der Notenskala gemäß § 11 Abs. 4. Die Notenfestsetzung erfolgt jeweils mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf dem Promotionszeugnis wird die Note für die Dissertation, die Disputation sowie das Gesamtergebnis ausgewiesen.

§ 13 Drucklegung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von dem Doktoranden in einer von den Gutachtern genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Lehnt einer der Gutachter die Genehmigung ab, entscheidet die Prüfungskommission über die Genehmigung. Den Druck einer gekürzten Fassung kann der Dekan im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in begründeten Fällen zulassen.
- (2) Von der Dissertation ist ein Belegexemplar für die Fakultät im Dekanat abzugeben. Darüber hinaus müssen abhängig von der Art der Veröffentlichung der Dissertation folgende Pflichtexemplare abgegeben werden:
 - (a) Wird die Dissertation nicht veröffentlicht, sind 80 Pflichtexemplare in Buch- oder Fotodruck abzuliefern.
 - (b) Wird die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht bzw. über den Buchhandel verbreitet und wird dabei eine Auflage von mindestens 150 nachgewiesen, so beträgt die Zahl der Pflichtexemplare sechs.

- (c) Wird die Dissertation auf Mikrofiches veröffentlicht, so sind neben der Mutterkopie drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift und 50 weitere Kopien in der Form von Mikrofiches abzuliefern.
 - (d) Erfolgt in Absprache mit der Universitätsbibliothek die Veröffentlichung in einer elektronischen Form, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind, beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare sechs.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung abzuliefern. Versäumt der Bewerber diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.
- (3) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors/einer Doktorin der Sozialwissenschaften der Universität Mannheim“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans und der Gutachter sowie der Tag der Disputation anzugeben. Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

§ 14 Vollzug der Promotion

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare bzw. nach der Publikation gemäß § 13 Abs. 2 wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterschrieben. Sie trägt das Datum der Disputation.

§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen - Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor oder nach Vollzug der Promotion, dass der Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, kann der Promotionsausschuss die Prüfungsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades nach § 55c UG ist der Promotionsausschuss.

§ 16 Erneuerung des Doktordiploms – Ehrenpromotion

- (1) Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Fakultät den von ihr Promovierten die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Promotion erneuern. In einer Laudatio würdigt die

Fakultät die wissenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Verdienste.

- (2) Die Universität verleiht nach Maßgabe ihrer Ehrenordnung Grad und Würde eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. soc. h. c.).

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die geltenden Promotionsordnungen zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie und des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften für die in § 1 Abs. 4 genannten Fächer außer Kraft.
- (2) Wird ein vollständiges Promotionsgesuch vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht oder wurde vor diesem Datum die Dissertation von einem Professor oder Privatdozenten der Fakultät für Sozialwissenschaften angeregt, kann das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung weitergeführt werden.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 7. Januar 2003

gez.

Prof. Dr. Hans- Wolfgang Arndt
Rektor

**Verfahrensregelungen und Kriterien bei einer publikationsbasierten
Dissertation an der Fakultät für Sozialwissenschaften
Vorschlag des Fakultätsvorstandes vom 3.5.2006
verabschiedet vom Promotionsausschuss am 17.5.2006
geändert vom Promotionsausschuss am 18.5.2011**

Eine publikationsbasierte Dissertation muss enthalten:

1. Ein Übersichtspapier, das anhand der zur Promotion vorgelegten Aufsätze ein kohärentes eigenes Forschungsprogramm darstellt.
2. Eine Erklärung darüber, welche Beiträge die Doktorandin/der Doktorand bei vorgelegten Gemeinschaftsaufsätzen geleistet hat. Diese Erklärung muss von den anderen Koautoren bestätigt werden.
3. Die Aufsätze.

Anforderungen an die Gutachterinnen/Gutachter:

4. Koautorinnen/Koautoren können nicht Gutachterinnen/Gutachter sein

Bemerkungen:

1. Die Anzahl der Pflichtexemplare richtet sich nach § 13 der Promotionsordnung vom 07.01.2003. Wurden die Aufsätze bereits veröffentlicht, beträgt die Zahl der Pflichtexemplare sechs.
2. Ob die Quantität und Qualität der Aufsätze für eine Promotion ausreicht, bleibt dem Urteil der Gutachterinnen/Gutachter überlassen. Die folgenden Leitlinien können nur Anhaltspunkte sein:
 - a) Mindestens drei promotionswürdige Aufsätze, an denen die Doktorandin/der Doktorand maßgeblich beteiligt war, sind vorzulegen.
 - b) Bei Promotionen im Fach Politikwissenschaft: Aufsätze, die zur Promotion vorgelegt werden, müssen veröffentlicht sein. Mindestens zwei der Veröffentlichungen soll die Doktorandin/der Doktorand alleine verfasst haben.